

Altholzanlieferungen, Altholz A IV (17 02 04)

Zur Sicherstellung der Qualität des aufbereiteten Altholzes ist vor der ersten Anlieferung/Übernahme, mindestens jedoch alle 1.000 to eine vollständige Deklarationsanalyse gemäß unten angeführtem Parameterumfang vorzulegen. In Begründeten Einzelfällen kann die Durchführung der Deklarationanalyse bei der ersten Anlieferung des A IV – Holzes durch uns erfolgen. Für die Probenahme, Probentransport- und Analysenkosten verrechnen wir einen Pauschalbetrag von 320,- Euro. Werden die angeführten Grenzwerte überschritten, erfolgt eine Einzelfallprüfung inwiefern das Material im Chargenbetrieb dafür genehmigten Kraftwerken zugeführt werden kann. Auf die Deklarationsanalyse kann verzichtet werden wenn es sich um Abbrüche (< 200 to) von Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Anwesen oder Gewerbebetrieben (auch Brandholz) handelt und das Material nach der Regelvermutung der AltholzVO deklariert wird. Die Annahme des Materials erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung aller eingebundenen Genehmigungs- und Fachbehörden.

Einzuhaltende Grenzwerte für die Übernahme von Altholz AIV

Chlor	Gew.-%	< 0,5		PCB	mg/k	10
Schwefel	Gew.-%	< 0,5		PCP	mg/kg	5
Fluor	mg/kg	40		Hg	mg/kg	0,5
Cd, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn					Gew.-%	Summe < 0,2

Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der abgeholten Stoffe verantwortlich. Sollte das Material in seiner Zusammensetzung, Schadstoffbelastung und Menge nicht der deklarierten bzw. angebotenen entsprechen, behalten wir uns eine Preisanzapfung oder die Annahme vor. Die entstehenden Kosten für Transport, Analyse, anderweitige Entsorgung sowie Schadensbeseitigung auf dem Betriebsgelände des Verwerters werden dem Auftraggeber bzw. dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt.

Ebenfalls ist die elektronische Nachweisführung (eANV) durchzuführen.

Hierbei muss der Abfallerzeuger bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) registriert sein. Die Abfuhr kann erst nach vollständiger elektronischer Registrierung sämtlicher Daten (vollständiger Entsorgungsnachweis und Begleitscheine) erfolgen. Die Kosten für das elektronische Nachweisverfahren sind in den Angebotspreisen nicht enthalten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung der Daten bei der ZKS einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Gerne sind wir Ihnen bei der Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens behilflich. Je nach Umfang der erforderlichen Leistungen unterbreiten wir Ihnen hierfür ein entsprechendes Angebot.

Die für die Vorabkontrolle anfallenden Bearbeitungsgebühren sind in unserem Angebot nicht enthalten. Diese Gebühren werden von der zuständigen Behörde direkt dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt. Ferner erhebt das Landesamt für Umweltschutz Bayern für die Verbleibskontrolle (Prüfung der Begleitscheine) Gebühren. Diese werden bei außerbayerischer Entsorgung ebenfalls direkt dem Abfallerzeuger in Rechnung gestellt. Bei innerbayerischer Entsorgung werden diese Gebühren vom LfU an den Entsorger berechnet. Die Gebühren für die Verbleibskontrolle sind in o. g. Preisen ebenfalls nicht enthalten und werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Evtl. Gebühren bezüglich des elektronischen Nachweisverfahrens sind bei Ihrem Provider einzuholen (Preise sind unterschiedlich).

Die **HUBERT SCHMID Recycling- und Umweltschutz GmbH** ist als Entsorgungsfachbetrieb entsprechend § 52 KrW/AbfG zertifiziert und erfüllt somit die Voraussetzung zur Durchführung des privilegierten Nachweisverfahren gemäß § 13 (5) der Nachweisverordnung.